



Abdruck

der von dem

Bevollmächtigten des Vorstandes

der

katholischen Gemeinde

zu

Frankfurt am Main

bey dem

hohen Congresse zu Wien

übergebenen

Denkschrift

die Gerechtsame und verfassungsmäßige Verhältnisse der Gemeinde betreffend.

Wien, 1815.
Gedruckt bey Anton Strauß.

Vorerinnerung.

Der Inhalt nachstehender Denkschrift, welche sich der Vorstand der katholischen Gemeinde der freyen Stadt Frankfurt, Namens dieser Gemeinde, zur Sicherung der heiligsten Gerechtsamen und Interessen derselben gegen intendirte Anmaßungen, bey dem hohen Congresse zu Wien durch seinen Bevollmächtigten einreichen zu lassen wider Willen genöthigt sah, wird bey jedem unparteyischen und billigen Leser so klar für sich selbst sprechen, daß es keiner weiteren Einleitung und Erläuterung bedarf.

Um die Übersicht der Gegenstände, von welchen es sich handelt, zu erleichtern, hat man dem Abdrucke noch einige Actenstücke beyzufügen für zweckmäßig erachtet.

Da die zahlreiche katholische Gemeinde zu Frankfurt nur Aufrechthaltung unstreitiger Gerechtsamen verlangt, und, weit entfernt von jeder Anmaßung, nur gegen Anmaßungen, die wider Sie gewagt oder eingeleitet wurden, den gerechten Schutz des hohen Congresses in Anspruch nimmt, so darf dieselbe auf die Hülfe des hohen Congresses gewiß mit der vollesten Zuversicht vertrauen, zumal da es hier auf Principien ankömmt, deren Anerkennung und consequente Befolgung in jeder Hinsicht so äußerst wichtig ist, daß man ihre Verletzung auch in einem Gemeinwesen geringen Umfanges gewiß nicht dulden wird.

Schon seit ungefähr einem halben Jahre sah sich der Unterzeichnete, welcher von der katholischen Gemeinde der freyen Stadt Frankfurt ersucht und beauftragt worden war, der Aufrechthaltung der Gerechtsamen dieser Gemeinde in Betreff der Constituirung Frankfurts, und insbesondere der Durchführung des Grundsatzes unbedingter politischer Gleichstellung der drey christlichen Confessionen in den Verfassungsverhältnissen dieser Stadt, seine Aufmerksamkeit zu schenken, mehrmal in dem Falle, dem hohen Congresse einige schriftliche Entwicklungen und Vorstellungen, die Ansprüche und Verhältnisse jener Gemeinde betreffend, gehorsamst vorzulegen.

Obgleich indessen der katholische Theil der Bürger Frankfurts schon früher Anlaß zu gerechten Besorgnissen und Beschwerden erhalten hatte, so stand doch derselbe noch immer in der Erwartung, daß man von Seiten des provisorischen Raths und des Bürgerausschusses daselbst allmählig von falschen und einseitig gefaßten Ansichten, die offenbar auf eine Beschränkung der Gerechtsamen der Katholiken gerichtet waren, zurück kommen, und die Nothwendigkeit einsehen werde, daß das Princip unbedingter politischer Gleichstellung der drey christlichen Confessionen, welches nach dem erklärten Willen der Allerhöchsten Mächte, und nach dem Geiste der Zeit, als Grundlage aller Frankfurter Verfassungsbestimmungen anzusehen war, consequent und aufrichtig durch die Constitution, und namentlich durch den letzten, ohne wirksamen Miteinfluß des katholischen Theils entstandenen Entwurf durchgeführt werden müsse. Allein spätere Ereignisse haben es nur zu sehr bestätiget, daß diese billige Erwartung der katholischen Gemeinde nicht gegründet war, daß man vielmehr von Seiten des provisorischen Raths zu Frankfurt die erworbenen Rechte und Ansprüche der Katholiken auf

politische Gleichheit mit den nichtlutherischen Bürgern gänzlich verkenne, und denselben für das Künftige gewisser Maßen nur vergünstigungsweise in einigen Puncten eine Gleichstellung mit den lutherischen Bürgern zu gestatten, dagegen aber gerade in den wichtigsten Gegenständen sich ein, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit durchaus unverträgliches politisches Übergewicht anzumaßen gesonnen sey.

Der gehorsamst Unterzeichnete wurde seit diesen neuesten Ereignissen, und seitdem der letzte Versuch des katholischen Gemeindevorstandes eine Abhülfe seiner gerechten Beschwerden im Wege gütlicher Vorstellung zu erzielen, von dem provisorischen Rathe vereitelt worden ist, aufs neue von der katholischen Gemeinde aufgefordert und bevollmächtiget, die Gerechtsamen derselben bey dem hohen Congresse zur Sprache zu bringen, und zu vertreten. Derselbe nimmt sich daher die Freyheit, mittelst beyliegenden erschöpfenden Vortrags, nunmehr den Beystand sämmtlicher hohen Ministerien, denen die Behandlung der Frankfurter Constituirungsangelegenheiten

bey dem hiesigen Congresse übertragen ist, anzurufen, und Hochdemselben diesen Gegenstand zu mildester Beherzigung und höchster Verfügung gehorsamst zu empfehlen.

Wien den 23. April 1815.

Joh. Pet. Weckbecker,
weiland Sr. churfürstl. Durchlaucht
von Trier wirklicher geheimer Rath,
als Bevollmächtigter der katholischen
Gemeinde zu Frankfurt.

Promemoria.

Die katholische Gemeinde der freyen Stadt Frankfurt sieht sich genöthigt, und ihr Vorstand, als der verfassungsmäßige Vertreter derselben, fühlt sich verpflichtet, zur Sicherung der theuersten Interessen und Gerechtsamen dieser Gemeinde den höchsten, bey dem Congresse versammelten Ministerien diejenigen Wünsche unterthänigst vorzulegen, welche dieselbe in Beziehung auf die Constituirung dieser Stadt zu hegen sich befugt hält, und über deren gerechte Berücksichtigung sie von dem dermaligen provisorischen Magistrate dieser Stadt beruhigt zu werden, vergebliche Schritte gethan hat.

Die Stadt Frankfurt trug nach den früheren im Jahre 1806 aufgelösten staatsrechtlichen Bestimmungen den publicistischen Charakter einer lutherischen Reichsstadt, verlor aber in besagtem Jahre ihre vormalige Unabhängigkeit, indem sie als Bestandtheil der fürstlich Primatischen, und hernächst großherzoglich Frankfurtischen Staaten, aus einer freyen Reichsstadt sich in eine fürstliche Municipalstadt verwandelte, und auch in dieser letztern Eigenschaft staats- und völkerrechtlich allgemein anerkannt wurde. Ei-

nige Zeit nach der im Anfange Novembers 1813 erfolgten glücklichen Befreyung der dießseitigen Rheinlande erhielt sie durch die Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte das Geschenk einer erneuten Unabhängigkeit. Damal konnte natürlicher Weise von einer politischen Präponderanz des lutherischen Theils der Bürgerschaft über die nichtlutherischen Theile derselben keine Rede mehr seyn; denn es war eine durchgreifende politische Gleichstellung aller christlichen Confessionsverwandten schon verfassungsmäßig vorhanden. Offenbar und actenkundig lag es auch weder in der Absicht der Allerhöchsten verbündeten Mächte, noch wurde es von irgend einem ruhigen, gerechten, und vaterländisch denkenden Menschen angenommen, daß man die erneute Unabhängigkeit Frankfurts bloß als ein Geschenk zu betrachten habe, welches dem ehemal unter den früheren reichsstädtischen Verhältnissen herrschend gewesenen lutherischen Theile der Bürgerschaft ausschließlich zugewendet worden sey, und daß also der lutherische Theil in Ansehung der katholischen und reformirten fortan auf den seit 1806 ohnehin seiner publicistischen Fundamente beraubten ehemaligen Besitzstand zurückgreifen dürfe. Vielmehr waren alle vernünftigen und leidenschaftslosen Menschen in dem einhelligen Schlusse vereinigt, daß alle Frankfurter Verfassungsverhältnisse, unter Aufstellung und consequenter Befolgung des Grundsatzes unbedingter politischer Gleichstellung der drey christlichen Hauptconfessionen regulirt werden müßten.

Diesen Ansichten und den entsprechenden Grundsätzen gemäß verfügte das hohe Generalgouvernement zu Frankfurt unterm 14. December 1813, als es den Beschluß der Allerhöchsten verbündeten Mächte verkündete, der Stadt

Frankfurt den Rücktritt in eine freye Verfassung zu gestatten, keineswegs die unbedingte Wiederherstellung der ehemaligen reichsstädtischen Verfassungsverhältnisse; vielmehr erklärte dasselbe wörtlich: „die Allerhöchsten verbün„deten Mächte genehmigen, 1) daß die Stadt Frankfurt „mit ihrem ehemaligen Gebiethe sich von dem Großherzog„thum Frankfurt trenne, und ordnen eine eigene städtische „Verfassung in der Art an, daß sie vorläufig in ihre vor„malige Municipalverfassung rücktrete; 2) die Stadt „Frankfurt und Gebieth bleibt aber ganz vollkommen in „ihren seitherigen Verhältnissen zu den verbündeten Aller„höchsten Mächten, zu dem obersten Verwaltungsdeparte„ment, und zu dem Generalgouverneur.“ Hierdurch war vor der Hand für die Stadt Frankfurt ein Provisorium angeordnet, vermöge dessen bis zur dereinstigen definitiven Constituirung, welche ohnehin mehr oder weniger mit der allgemeinen Anordnung der deutschen Reichs- oder Bundesverhältnisse connex erachtet werden mußte, jene Municipalverfassung als einstweilige Grundlage der inneren Verhältnisse betrachtet werden sollte, welcher zufolge in der ersten fürstlich Primatischen Periode, von 1807 bis 1811, die Stadt nebst Gebieth, als ein abgesonderter, und isolirt verwalteter Theil des fürstlich Primatischen Staats administrirt worden war. Die charakteristischen Hauptunterschiede dieser Municipalverfassung von der früheren reichsstädtischen Verfassung waren Gleichstellung der christlichen Confessionen in staatsrechtlicher Hinsicht, und Trennung der Justiz von den übrigen Zweigen der Verwaltung, welche letztere von dem sogenannten Senatscollegium, unter Aufsicht der sogenannten fürstlich Primatischen Generalcommission, versehen wurden. Der Rück-

tritt in eine, dieser Municipalverfassung im Wesentlichen ähnliche Verfassung, vermöge welcher, bey fortdauernder Trennung der Justiz und Verwaltung, die Aufsicht des hohen Generalgouvernements jene der ehemaligen Generalcommission ersetzte, war es sonach, was als **Provisorium** für die Stadt Frankfurt verfügt, und auch wirklich also bewerkstelliget worden ist. Daß aber hierbey höchster Orten schon ursprünglich von dem Grundsatze der Gleichstellung der christlichen Confessionen ausgegangen ward, erhellet, wenn ja überhaupt ein Zweifel darüber vernünftiger Weise erregt werden könnte, daraus auf das evidenteste, daß nach ausdrücklicher Verordnung des hohen Generalgouvernements, keineswegs aber aus bloßer Condescendenz von Seiten der noch vorhandenen Reste des alten reichsstädtischen Magistrats, die katholischen und reformirten Mitglieder des fürstlich Primatischen Senats und der bürgerlichen Collegien gleich jenen, welche zur lutherischen Religionsparthey gehörten, und schon in der reichsstädtischen Periode Mitglieder des Senats oder der bürgerlichen Collegien gewesen waren, sogleich bey der ersten ursprünglichen Reconstituirung des provisorischen Senats und Bürgerausschusses einberufen werden mußten, während das Directorium des obersten Gerichtshofes provisorisch in den Händen des katholischen Präsidenten dieser Stelle belassen wurde.

Um eine definitive Anordnung der Frankfurter Verfassungsverhältnisse möglichst vorzubereiten, verfügte das hohe Generalgouvernement noch unterm 20. December 1813, — „es sey keineswegs die Willensmeinung der „hohen verbündeten Mächte, daß auch das, was von der

„alten städtischen Verfassung inzwischen als unvollkom„men, — nachtheilig, und mit dem Geiste der Zeit un„vereinbarlich erschienen wäre, für die Zukunft beybehal„ten werden solle, — daß vielmehr ihre Absicht dahin gehe, „eine Deputation von 21 einsichtsvollen, rechtlichen, und „das öffentliche Vertrauen genießenden Männern erwäh„len zu lassen, um zu prüfen, ob und welche Verän„derungen in der ehemaligen reichsstädtischen „Verfassung der Stadt und deren innern Verwaltung, „durch die Ereignisse der spätern Zeit nothwendig und rath„sam geworden seyen." Zufolge dieser Verfügung wurde im Anfang des Jahres 1814 durch den provisorischen Senat und Bürgerausschuß eine Commission aus der Mitte der Bürgerschaft, zum Behufe der gutächtlichen Beantwortung der eben erwähnten Frage, erwählt. Diese Commission, welche, vermöge späterer modificirender Rescripte, nur aus 13 Personen bestand, von welchen 2 Katholiken, die übrigen 11 aber Protestanten waren, betrachtete die politische Gleichstellung der Confessionen als die unantastbare Grundlage der Verfassung Frankfurts, und wenn an ihrem Gutachten vielleicht manches Andere mit Grund getadelt werden kann, so erwarb sich dasselbe doch in Ansehung alles dessen, was sich auf die consequente und aufrichtige Durchführung des Grundsatzes politischer Gleichstellung der christlichen Confessionen bezog, den ungetheilten Beyfall aller unparteyischen Männer sämmtlicher Confessionen. Um den guten Geist, der damal in dieser Hinsicht in Frankfurt herrschte, zu bezeichnen, muß hier bemerkt werden, daß alles, was in Hinsicht der Confessionsverhältnisse in diesem eben erwähnten Gutachten vorgeschlagen worden war, auch bei officiell ausgesproche-

nen unbedingten Beyfalls des Bürgerausschusses sich erfreuen durfte.

Bis hierher war in Frankfurt auch nicht die mindeste Spur von Mißtrauen und Leidenschaftlichkeit in Beziehung auf die Confessionsverhältnisse bemerkbar gewesen. Erst als das Gutachten der Organisationscommission an den provisorischen Senat gelangt war, erhoben sich allmählig Stimmen einzelner Senatsmitglieder, wodurch nothwendig bey den katholischen Bürgern ein Mißtrauen erregt werden mußte. Hin und wieder sprach man in und außer den Sitzungen des Senats laut von der ehemaligen, auf alten Besitzstand gegründeten, Präponderanz der lutherischen Partey, und wollte den nichtlutherischen Theilen der Bürgerschaft höchstens nur zulassungsweise gewisse Gleichheiten mit den Lutheranern eingeräumt wissen. Daß die wahrhafte politische Gleichstellung der drey christlichen Confessionen bereits vorhanden, und verfassungsmäßig sanctionirt sey, — daß die erneute Unabhängigkeit Frankfurts ein, allen Confessionsverwandten gleichmäßig zugewandtes, Geschenk, und keineswegs eine bloße Erneuerung des alten reichsstädtischen Status, mit allen seinen seither abgeworfenen Schnörkeln, und dem Geiste der Zeit widerstreitenden Nebenbestimmungen sey, — dieß wurde allmählig nicht mehr unbedingt eingeräumt; — und wenn gleich es nur die Stimmen der Unverständigen, Unwissenden und Leidenschaftlichen waren, welche sich auf solche Weise äußerten, so vermogten doch die Bemühungen ruhiger, kundiger und vernünftiger Männer nicht, die mit Eigennutz sich paarende Leidenschaftlichkeit der erstern zu beschwichtigen, und den einmal angeregten Keim des Mißtrauens zu ersticken. Als aber von Seiten des provi-

forischen Raths das früher erwähnte Gutachten der sogenannten Organisationscommission verworfen, — und im Senate selbst, ohne Zuziehung von Personen der Bürgerschaft ein anderes, dann ein drittes, endlich ein viertes Project beliebt ward, in welchem man jene aufrichtige und consequente Durchführung des Grundsatzes wahrhafter politischer Gleichstellung der Confessionen, welche den Entwurf der ersten Commission ausgezeichnet hatte, nur allzu deutlich vermißte, als man nunmehr auch von Seiten des Bürgerausschusses dem vierten Projecte, in Hinsicht dessen, was es über die Confessionsverhältnisse enthält, unbedingt beypflichtete, — als man im Rath und im Bürgerausschuß den Stimmen und Äußerungen der wenigen darin befindlichen Katholiken keine, oder wenigstens nur eine scheinbare, Berücksichtigung schenkte, — blieb der katholischen Gemeinde nichts anders übrig, als ihre Besorgnisse und ihre gerechten Ansprüche einem hohen Generalgouvernement, und dem obersten Verwaltungsdepartement verwahrungsweise zu eröffnen, und sich auf diesem Wege gegen die wider sie intendirten Anmaßungen überhaupt, und insbesondere gegen die mit Grund zu befürchtende Umgehung selbst jener Grundsätze, welche man offen zu bekämpfen Anstand zu nehmen schien, möglichst sicher zu stellen.

Wenn die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers Freyherrn von Stein vom 19. July 1814 von manchen Seiten beruhigende Bestimmungen in Betreff der Besorgnisse und Wünsche der Katholiken enthielt, so blieben doch in dieser Entscheidung gerade jene Puncte unberichtigt, welche vor allen andern eine scharfe und consequente Berichtigung zu erheischen schienen. So wichtig und

nothwendig es nämlich für die zahlreiche katholische Gemeinde Frankfurts ist, darüber gesichert zu seyn, daß den Katholiken nicht minder als den Protestanten der Zutritt zu jeder Art bürgerlichen Gewerbes und Thätigkeit gegeben werde, und daß den Katholiken nicht minder als den übrigen christlichen Confessionsverwandten gleiche Antheilsfähigkeit an der Regierung, also gleiche Ansprüche zur Aufnahme in den Rath und die bürgerlichen Collegien, zustehen, und daß dafür gesorgt werde, daß dieser Grundsatz nicht bloß anerkannt, sondern auch dem Sinn der Sache nach in Ausübung gebracht werde, — so ist es doch vor allem eine richtige und consequente Anordnung des Kirchen- und Schulwesens, was die katholische Gemeinde als den vorzüglichsten Theil ihres höchsten und heiligsten Interesses zu betrachten hat.

Was diesen äußerst wichtigen Gegenstand betrifft, so waren von Anfang an alle parteylosen und verständigen Männer sämmtlicher Confessionen darüber einverstanden: —

> Es müsse zur Sicherung aller Confessionen, und den Grundsätzen aller sowohl protestantischen als katholischen Canonisten und Publicisten gemäß, der Unterschied zwischen dem kirchlichen Rechte in Sacra, und dem weltlichen Rechte circa Sacra beobachtet, und die Abwägung geistlicher und weltlicher Sachen, namentlich in Ansehung der Katholiken, nicht nach dem ehemaligen, allen Theilen gleiche Gefahr drohenden verworrenen Besitzstand, sondern nach der Natur der Sache bewerkstelliget, sonach das Geistliche der geistlichen, das Weltliche aber der weltlichen Gewalt übertragen werden. —

Ganz nach dieser richtigen Ansicht hatten die Verfasser des ersten Entwurfs die Constituirung einer verfassungsmäßigen Behörde, welche ex delegatione perpetua des Raths die Leitung des Kirchen- und Schulwesens besorgen sollte, unter dem Namen des Scholarchats in Vorschlag gebracht, deren Anordnung den Wünschen aller Unparteyischen zugesagt hatte. Es sollte nämlich diese Behörde aus Rathsgliedern, Geistlichen und Bürgern der drey verschiedenen Confessionen, gleich gemischt, zugleich aber in verschiedene Sectionen nach Maßgabe der verschiedenen Confessionen leicht trennbar seyn; es sollte dieselbe alle auf das Kirchenwesen sich beziehenden Gegenstände, so ferne sie zum weltlichen Hoheitsrechte circa Sacra gehören, und die drey Confessionen gemeinschaftlich angehen, ingleichen das gesammte Schulwesen, in pleno, — dagegen aber solche Kirchenangelegenheiten, welche nur einzelne Confessionen betreffen, — in einzelnen Sectionen behandeln. Die katholischeSection sollte die auf den katholischen Cultus insbesondere bezüglichen, zum jus circa Sacra gehörigen Angelegenheiten besorgen, und zugleich in Verhandlungen mit der erzbischöflichen- Diöcesan Behörde, da wo die Ausübung des kirchlichen Rechtes in Sacra eine Berührung mit den weltlichen Behörden fordert, die verfassungsmäßige vermittelnde Behörde seyn: den protestantischen Sectionen, welche die Namen der lutherischen und reformirten Consistorien zu führen hätten, sollte auf gleiche Weise die ausschließende Behandlung aller, auf den protestantischen Cultus insbesondere bezüglichen, zum jus circa Sacra gehörigen Angelegenheiten obliegen, und ihnen zugleich die Ausübung des bey den Protestanten vi Summi episcopa-

tus der Staatsgewalt zustehenden juris in Sacra anvertraut werden *). Dieser Vorschlag, der Alles in seine gehörige und natürliche Gränze verwies, der hinsichtlich des juris in Sacra den ursprünglichen Charakter der protestantischen Consistorien, als Surrogate der bischöflichen Behörden gegenüber den Katholiken, ins reinste Licht stellte, der zugleich den Grundsatz wahrhafter Gleichstellung der christlichen Confessionen in diesem wichtigsten Felde consequent durchführte, der eine wahrhafte richtige Abwägung der geistlichen und weltlichen Sachen als Grundlage festsetzte, und dadurch von selbst eine Gewährleistung gegen alle möglichen Reibungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt in Betreff der katholischen kirchlichen Angelegenheiten in sich trug, ward von dem Rathe verworfen, und anstatt dessen im Art. 25 des vierten Entwurfes ein verfassungsmäßig aus bloßen Protestanten bestehendes Consistorium in Vorschlag gebracht, welchem die Behandlung der geistlichen Sachen, ohne dabey einer Ausnahme der katholischen zum jus circa Sacra gehörigen Angelegenheiten zu gedenken, — ingleichen der Schulsachen, worüber jedoch eine weitere Verordnung vorbehalten wurde, — anvertraut werden sollte. Diesem Vorschlage gemäß sollte sonach der katholische Theil der Bügerschaft in allen Gegenständen des juris circa Sacra, und wenigstens vor der Hand auch in Angelegenheiten des Schulwesens, dem protestantischen Theile der Bürgerschaft ex constitutione nova gradezu untergeordnet werden, während sogar im gegenwärtigen Augenblicke noch die An-

*) Siehe Anhang Nr. I.

gelegenheiten des Schulwesens einer aus allen Confessionen gemischten Schulinspection untergeordnet sind. Daß die Gränze zwischen geistlichen und weltlichen, zum jus in Sacra und zum jus circa Sacra gehörigen Gegenständen, in Hinsicht der Katholiken, auf eine der Natur der Sachen gemäße Weise zu ziehen sey (welches freylich, bevor eine allgemeine Anordnung der germanischen Kirchenverhältnisse erfolgt seyn wird, provisorisch nur auf dem Wege einer zwischen der geistlichen und weltlichen Macht im Einzelnen zu treffenden Übereinkunft denkbar ist) — darüber schweigt der Vorschlag ganz und gar, indem er vielmehr für das erste nur den ehemaligen, besonders seit der Säcularisationsperiode von 1803 zum Nachtheile der Katholiken verworrenen Besitzstand wieder hervorgerufen wissen will, von dessen auch nur provisorischer Herstellung die unangenehmsten Reibungen und Usurpationsversuche unzertrennlich seyn würden. Dieser, auf zahllose Fehlgriffe und eine offenbare Verkennung der Verhältnisse der katholischen Gemeinde gegründete Vorschlag, erhielt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers von Stein vom 19. July 1814 in Betreff der Kirchenangelegenheiten durchaus keine, in Betreff des Schulwesens aber wenigstens keine genügende Berichtigung *). Die katholische Gemeinde, welche sich nach diesem Vorschlage und der eben erwähnten Verfügung von allem Miteinfluß auf ihre eigenen theuersten kirchlich-politischen Angelegenheiten verfassungsmäßig ausgeschlossen sehen sollte, während man die Re-

*) Siehe Anhang Nr. II.

formirten zur Theilnahme an den dem Consistorium anzuvertrauenden Geschäften verfassungsmäßig berufen wissen wollte, sah sich daher von ihrer Pflicht aufgefordert, gegen diesen Vorschlag und die denselben ohne beygefügte Berichtigung bestätigende Verfügung sich und ihre Gerechtsamen bestens zu verwahren.

Indessen ist von der Einführung des vierten Projectes, und der in der Verfügung vom 19. July 1814 enthaltenen Bestimmungen, bis jetzt überhaupt noch nicht die Rede gewesen, und es scheint als anerkannt vorausgesetzt werden zu dürfen, daß eine andere, die Mängel der bisherigen Projecte berichtigende, definitive Anordnung der Frankfurter Verfassungsverhältnisse unumgänglich sey. Daß bey dieser zu hoffenden definitiven Anordnung eine gerechte Berücksichtigung der Wünsche und Ansprüche der katholischen Gemeinde höchster Orten nicht ausbleiben werde, daran hegte die Gemeinde niemal den geringsten Zweifel. Da man aber in Frankfurt bereits im September 1814 eine aus 14 Personen sämmtlich lutherischer Confession, bestehende Commission aus der Mitte des Raths und Bürgerausschusses niedergesetzt hat, deren Bestimmung es ist, Namens des Raths und Bürgerausschusses mit den nach Wien abgeschickten ebenfalls bloß lutherischen Deputirten zu correspondiren, letztere zu instruiren, und ihre Geschäfte zu leiten, — und da man sonach eine kleine engere Regierung nach altem reichsstädtischen Zuschnitte, unter Verdrängung aller Katholiken von dem Antheil an derselben, sogar auch, weil diese Commission keine Berichte an den Rath erstattet, von aller Kunde der Verhandlungen derselben, — organisirt hat, welche höchst sonderbarer Weise die widerstreitenden Interessen und die

erst auszugleichenden Verhältnisse und Angelegenheiten aller Parteyen negociiren soll, so blieb dem Vorstand der katholischen Gemeinde, um offen zu handeln, kein anderer Weg übrig als seine vorzüglichsten und dringendsten Wünsche in die Hände der Herrn Bürgermeister schriftlich niederzulegen.

Anlage Nr. 1. mit Unteranlage A.,

und um deren Berücksichtigung mit dem bescheiden ausgedrückten Beyfügen zu bitten, daß man, im Fall keine baldige beruhigende Zusage erfolgte, Pflichten halber nicht umhin könne, die gleichen Wünsche sämmtlichen Allerhöchsten Mächten in Wien alleruntertänigst vorzulegen. Wie wenig aber dieser billige und nothgedrungene Schritt die Verblendung heben konnte, in welcher sich die durch leidenschaftliche, mißwollende Ansicht und offenbare Unkunde irregeleitete Majorität des provisorischen Raths befindet, beweißt die im Auszug des Protocolls der Senatsdeputation vom 25. Februar 1815 enthaltene beygefügte Resolution, welche, wie theils aus dem Bisherigen, theils aus den der Abschrift desselben beygefügten Erläuterungen erhellt, auf ganz falschen und unhaltbaren Principien beruht, und den Grundsatz politischer Gleichstellung der christlichen Confessionen in der Wurzel angreift, zugleich aber in Form und Inhalt einen traurigen Geist leidenschaftlichen Mißwollens gegen die Katholiken beurkundet.

Anlage Nr. 2.

Wenn es unstreitig ist, daß das jus circa Sacra sowohl nach katholischen als nach protestantischen canoni-

stischen Principien ein weltliches Hoheitsrecht sey, so folgt von selbst, daß diejenige Behörde, welche dieses weltliche Hoheitsrecht aus verfassungsmäßiger mehr oder weniger beschränkter Delegation des Raths zu verwalten hat, nicht so organisirt seyn darf, daß sie den Beytritt von Katholiken ausschließt. Vielmehr sind hier zwey Fälle denkbar; nähmlich, man trenne entweder die Ausübung des juris circa Sacra in Angelegenheiten der Katholiken von der Ausübung dieses Rechts in Betreff der protestantischen Angelegenheiten, oder man unterlasse diese Trennung. Im erstern, wahrscheinlich dem glücklichern, Falle würde die ex delegatione des Raths zu bewerkstelligende Verwaltung des juris circa Sacra für die Katholiken einer bloß aus Katholiken bestehenden Behörde, für die Protestanten aber einer bloß aus Protestanten bestehenden, in die Hände zu legen seyn; im letztern Falle aber würde die das jus circa Sacra verwaltende Behörde nothwendigerweise aus Katholiken und Protestanten gemischt seyn müssen, und letztern würde so wenig eine Präponderanz über die Katholiken zustehen dürfen, als den Katholiken über die Protestanten.

Die Wichtigkeit dieses Punctes für die katholische Gemeinde zunächst, überhaupt aber für Erhaltung des Geistes der Eintracht und des bürgerlichen Glückes in Frankfurt, spricht für sich selbst; das Nämliche gilt von dem Schulwesen. Auch hier ist der katholischen Gemeinde entweder Mitwirkung bey dem Unterrichts- und Erziehungswesen überhaupt einzuräumen, oder, wenn dieses Schwierigkeiten haben sollte, ist derselben auf allen Fall die ausschließende Leitung ihres eigenen, von dem protestantischen

unter diesen Umständen ganz abzusondernden, Schul- und Erziehungswesens zu übertragen.

Auf diese evidenten Gründe stützt sich der, mit dem frühern Projecte eines Scholarchats im Wesentlichen übereinstimmende, Vorschlag,

Unteranlage A. zur Anlage Nr. 1.

der keineswegs eine Begünstigung der Katholiken bezielt, sondern nur eine politische Unterordnung und Herabsetzung derselben in ihren theuersten Rechten abwehren soll. Die nähere Bestimmung der unbedingten Verbindlichkeit des Ärariums, und des zunächst dafür haftenden geistlichen Güteradministrationsfonds, für die vollständige Erhaltung der katholischen Kirchen, des Cultus, der Seelsorger, der Schullehrer, des Unterrichts und der Pensionisten das nöthige Erforderniß zu leisten, welche diesem Vorschlage einverleibt worden ist, beruht auf dem deutlichen Inhalte des Deputationshauptschlusses von 1803, und auf competenten Verfügungen vom 15. December 1803, und 1. December 1806; und wurde nur, um möglichen Mißdeutungen und Ausweichungen bey Zeiten vorzubeugen, dem Vorschlage beygefügt *).

Da alles bisher Ausgeführte auf das klarste für sich selbst spricht, so hofft die katholische Gemeinde, im Bewußtseyn der Gerechtigkeit ihrer Wünsche und Ansprüche, mit vollester Zuversicht, keine Fehlbitte zu thun, wenn

*) Wie billig und wohlwollend die Verfasser des ersten Verfassungsentwurfes auch hierüber dachten, geht aus ihrer officiellen in Nr. III. des Anhangs abgedruckten Äußerung hervor.

sie ihr unterthänigstes Gesuch dahin richtet, daß diesen ihren ausgesprochenen Wünschen in Betreff des Kirchen- und Schulwesens bey einer dereinstigen definitiven Anordnung der Frankfurtischen Verfassungsverhältnisse die Gewährung nicht möge versagt werden.

Mit dieser Bitte vereiniget sie zugleich, in der Hinsicht, daß sie bisher von allem nähern und wirksamen Einfluß auf die spätern Entwürfe und Begutachtungen zu einer dereinstigen definitiven Verfassung verdrängt geblieben ist, und daß hin und wieder auch in andern mehr oder weniger wichtigen Puncten Ungleichheiten, oder wenigstens solche Bestimmungen in die Entwürfe eingeflossen sind, aus welchen sich Verletzungen oder Umgehungen des Princips der Gleichstellung der christlichen Confessionen befürchten lassen können, — an die Gerechtigkeitsliebe der höchsten Ministerien die fernere unterthänigste Bitte, „daß „sie, die katholische Gemeinde, vor Erlassung einer be„stimmten Anordnung über die Frankfurter Verfassungsver„hältnisse, mit ihren Erinnerungen über die bisherigen „Entwürfe und Vorarbeiten möge gehört werden, und „daß, wenn letztere, wie nicht zu zweifeln ist, vor einer „definitiven Bestimmung einer Revision unterworfen wer„den sollten, der katholischen Gemeinde gnädigst und ge„rechtest vergönnt werden möge, an dieser Revision durch „einen oder mehrere Bevollmächtigte zur Wahrung ihrer „Gerechtsamen Antheil nehmen zu dürfen."

Sollte man aber der Erfüllung dieser Wünsche und Gesuche, wegen der Lage der Umstände erst späterhin entgegen sehen dürfen, so findet sich die katholische Gemeinde in der Lage, in einigen wichtigen Puncten einstweilen, und durante provisorio um gerechteste und gnädigste

Hülfe auf das dringendste nachsuchen zu müssen. Gerade die Voraussetzung, welche man in Frankfurt immer weniger auszusprechen sich scheut, daß nämlich die erneute Unabhängigkeit Frankfurts eigentlich nur eine Wiederherstellung der ehemahligen Reichsstadt, sonach auch der Preponderanz der lutherischen Confessionsverwandten sey, ist die Wurzel aller offenen und geheimen Vexationen, welche man sich mit steigender Kühnheit gegen die katholische Gemeinde erlaubt. In dem gegenwärtigen Augenblicke, wo Erhaltung der Eintracht mehr als je nöthig ist, würde es daher von größtem Nutzen seyn, und die katholische Gemeinde richtet deßwegen auch ihre unterthänigste Bitte auf das allerdringendste dahin, „daß ohne Aufschub von „Seiten der höchsten Ministerien dem Frankfurtischen Ra„the die Eröffnung geschehen möge, daß die der Stadt „verliehene Unabhängigkeit keineswegs als eine bloße Wie„derherstellung der älteren reichsstädtischen Verhältnisse, „und als ein bloß oder vorzüglich dem ehemal herrschend „gewesenen lütherischen Theile der Bürgerschaft, auf Ko„sten der seitdem in politische Gleichstellung mit jenem ein„getretenen katholischen und reformirten Theile der Bürger„schaft, zugewandtes Geschenk betrachtet werden dürfe, son„dern daß der Grundsatz unbedingter politischer „Gleichstellung der drey christlichen Confes„sionen als Grundlage aller dermahligen „Verhältnisse angesehen, und bey Errichtung und „Niedersetzung aller beständigen oder vorübergehenden Com„missionen und Deputationen, insonderheit der Wahlde„putationen, auch durante provisorio, in Ausübung „gebracht werden müsse."

Was das Kirchen- und Schulwesen betrifft, so be-

stehet jetzo, während des noch dauernden Provisoriums, eine Schulinspection, welche auch katholische Mitglieder in sich begreift. Allein über die Verwaltung des katholischen juris circa Sacra, dieses wichtigen und mit zartester Schonung zu behandelnden Geschäftszweiges, ist gar keine feste Bestimmung vorhanden, und daher fehlt es nicht an mancherley Mißgriffen und Reibungen, welchen auch durante provisorio auf das leichteste abzuhelfen seyn würde, wenn die unterthänigste Bitte Gewährung finden sollte, „daß der Frankfurter Rath bedeutet werden möge, „nicht nur den katholischen Gemeindevorstand in dieser sei„ner Eigenschaft unangefochten zu lassen, sondern auch „alsbald zur Behandlung der zum jus circa Sacra ge„hörigen katholischen Angelegenheiten eine eigene, aus ei„nem katholischen Senator, als Director, und einigen „Mitgliedern der katholischen Geistlichkeit und Bürgerschaft „bestehende, Commission niederzusetzen, welche diese An„gelegenheiten ex delegatione des Raths eben so zu ver„walten hätte, wie das protestantische, aus bloß Prote„stanten bestehende, Consistorium solche in Betreff der pro„testantischen zum jus circa Sacra gehörigen Gegenstän„de verwaltet."

Gewiß würde durch diese vorgeschlagenen Eröffnungen allen Anmaßungen und Leidenschaftlichkeiten kräftig vorgebeugt, und das leider nur allzu hoch gestiegene Mißtrauen mit sicherem Erfolge gedämpft werden.

Wien den 23. April 1815.

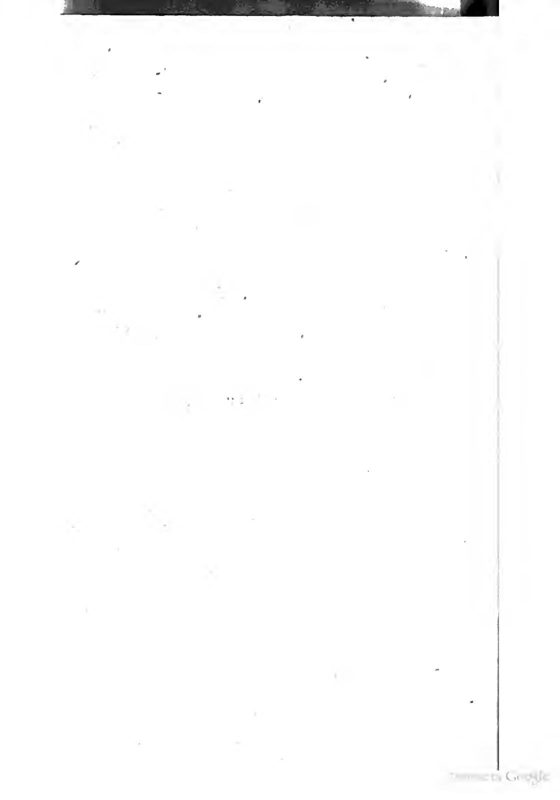
Joh. Pet. Weckbecker,
weil. Sr. churfürstl. Durchlaucht von Trier wirklicher geheimer Rath, als Bevollmächtigter der katholischen Gemeinde zu Frankfurt.

Anlagen

Nr. 1 und 2,

nebst

Unteranlage A zu Nr. 1.



Anlage Nr. 1 des Promemoria.

An des älteren Herrn Bürgermeisters

Freyherrn von Humbracht

Hochwohlgeboren.

Da dermal die Hoffnung vorliegt, daß die Angelegenheiten Deutschlands und die Verfassung hiesiger Stadt bald eine definitive Bestimmung erhalten werden: so hält es der Vorstand der hiesigen katholischen Gemeinde für seine Pflicht, ehrerbiethig zu erklären, daß die katholische Gemeinde dahier durch die projectirte Organisation des hiesigen Kirchen- und Schulwesens, so wie dieselbe in dem gedruckten Verfassungsentwurfe hiesiger Stadt enthalten ist, sich tief gekränkt fühlt.

Die betreffenden Gegenstände und die Behörde, welche mit der Behandlung derselben zunächst beauftragt worden, waren in dem ersten Verfassungsentwurfe unter dem Nahmen der Scholarchats auf eine alle Theile befriedigende Weise bestimmt, welche damal auch von Seiten des gesammten Bürgerausschusses einen ungetheilten, officiell

erklärten Beyfall erhielt, wovon man aber in dem gedruckten Verfassungsentwurfe leider abgegangen ist.

In der Natur einer Verfassung, nach welcher die Regierer aus der Zahl der Regierten genommen werden, liegt es, daß jederzeit Mitglieder von allen Confessionen, welche mit gleichen politischen Rechten zur Theilnahme an der Regierung berufen sind, zu jener Behörde, welche mit der Behandlung des Schulwesens und der kirchlichen Angelegenheiten, in so fern dieselben die der weltlichen Macht aneignenden jura circa Sacra betreffen, beauftragt ist, mit verfassungsmäßiger Nothwendigkeit berufen seyn müssen.

Dieser Grundsatz ist hinsichtlich der reformirten Confessionsverwandten beobachtet, daß derselbe Grundsatz gegen den katholischen Religionstheil verletzt wird, ist daher um so auffallender.

Der Vorstand der katholischen Gemeinde hat die Ehre, in der Anlage eine Ausfertigung zur Berichtigung und Ergänzung des §. 25 des gedruckten Verfassungsentwurfes nach den in dem ersten Entwurfe enthaltenen Grundsätzen des sogenannten Scholarchats vorzulegen, mit der unterthänigen Bitte, ihn darüber zu beruhigen, ob die katholische Gemeinde auf die vollständige Einführung der in der vorliegenden Ausfertigung nach dem Grundsatze der allgemeinen Gleichstellung aller Confessionen, und in Übereinstimmung mit dem organischen Baue der gesammten Verwaltung, zur Behandlung des Kirchen- und Schulwesens für alle christlichen Confessionen organisirten Behörde zählen könne.

Der unterzeichnete Vorstand fügt die ehrerbiethige Erklärung anbey, daß er nichts sehnlicher wünsche und hoffe, als daß ihm hierunter eine baldige vollständige Be-

ruhigung werden möge, daß er jedoch, wenn dieß nicht bald erfolgen könnte, oder die Umstände es erheischen sollten, Pflichten halber nicht umhin könne, seine allerunterthänigste Vorstellung im Vertrauen auf seine gerechte Sache bey den Allerhöchsten Mächten zu Wien einzureichen.

Indem der gehorsamst unterzeichnete Vorstand diese seine pflichtschuldige Erklärung in die Hände Seiner des ältern Herrn Bürgermeisters Hochwohlgeboren zu legen die Ehre hat, so schätzet er die Gelegenheit, den Ausdruck seiner tiefen Verehrung beyzufügen.

Der Vorstand der katholischen Gemeinde hiesiger Stadt, und in dessen Namen

Der Senior desselben
gezeichnet
J. J. Lindt.

(L. S.)

Frankfurt am Main den 22. Februar 1815.

Unteranlage A zur Anlage Nr. 1 des Promemoria.

Zweyter Abschnitt

des Constitutionsentwurfs der freyen Stadt Frankfurt.

§. 25.

Behandlung der geistlichen und Schulsachen.

Wie solche in dem gedruckten Verfassungsentwurfe für die Stadt Frankfurt am Main abgefaßt ist.

Dem Consistorium ist die Ausübung der Hoheits- und Episcopalrechte aufgetragen. Bey dem Wirkungskreise des erzbischöflichen Generalvicariats wird es, so weit solcher vorhin in gesetzmäßiger Übung gewesen, so lange belassen, bis desfalls andere Bestimmung auch für andere deutsche Staaten erfolgt.

Wegen der oberen Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten und Erziehungsinstitute bleibt die Verordnung vorbehalten.

In Ansehung der geistlichen katholischen Güter, welche der Stadt durch den ratificirten Deputationsausschuß von 1803 als Entschädigung angewiesen worden sind, verbleibt es bey der Disposition des gedachten Deputations-Hauptschlusses.

Das Consistorium besteht aus

1) einem evangelisch=lutherischen, oder evangelisch= reformirten Mitgliede des Senats der ersten Ordnung, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß.

Dieser führt das Directorium, wird von dem Senate per scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt.

Der Director des Consistoriums hat zugleich die Aufsicht über die Stadtbibliothek, bey welcher ein Bibliothecarius angestellt ist.

Sodann besteht das Consistorium

2) aus dem jedesmaligen Senior des evangelisch= lutherischen Predigerministeriums.
3) aus dem ältesten Prediger dieses Ministeriums.

Sind zu der nämlichen Zeit der Director, und der unter der folgenden Ziffer gedachte Rechtsgelehrte der evangelisch= lutherischen Confession zugethan, so tritt an die Stelle dieses Predigers aus dem Ministerium ein evangelisch= reformirter Prediger von drey zu drey Jahren aus beyden Kirchen abwechselnd.

4) Aus einem evangelisch= lutherischen, oder evangelisch= reformirten Rechtsgelehrten aus der Bürgerschaft, welcher dem Senate von dem Bürgerausschusse präsentirt wird.
5) einem Actuarius nebst einem Pedellen.

In Ehesachen hat das Consistorium keine Gerichtsbarkeit auszuüben.

Zweyter Abschnitt

des Constitutionsentwurfs der freyen Stadt Frankfurt.

§. 25.

Behandlung der geistlichen und Schulsachen.

Wie solche nach den Wünschen der katholischen Gemeinde der freyen Stadt Frankfurt am Main abzufassen wäre.

Zur Behandlung der geistlichen und Schulsachen bestehet für die Protestanten eine eigene Behörde, unter dem Namen des Consistoriums.

Für die Katholiken bestehet zu gleichem Zwecke eine eigene Behörde unter dem Namen der katholischen Kirchen- und Schulcommission. Dem Consistorium ist die Ausübung der Hoheits- und Episcopalrechte für die Protestanten übertragen, auch hat dasselbe die Aufsicht und Verwaltung des den Protestanten zustehenden Kirchen- und Schulfonds.

Der katholischen Kirchen- und Schulcommission ist die Verwaltung des Rechts circa Sacra in katholischen Kirchen und Cultussachen aufgetragen, welche dabey die erforderlichen Rücksichten auf die Gerechtsamen der erzbischöflichen Diöcesanbehörden einzuhalten hat. Dieselbe stehet zugleich als vermittelnde und präparatorische Stelle mit

den erzbischöflichen Diöcesanbehörden in Verbindung; dieselbe hat die Aufsicht und Verwaltung der den Katholiken zustehenden Kirchen- und Schulfonds, und der aus dem städtischen Ärario für diese Zwecke zu beziehenden Renten.

In Kirchen- und Cultussachen, die mehrere oder alle Confessionen auf gleiche Weise angehen, ingleichen zur Leitung und Aufsicht über das Schulwesen, die literarische Institute, namentlich die Stadtbibliothek, wobey ein Bibliothecarius angestellt ist, sodann zur Aufsicht über die Hauptkirchenbücher, und über das Begräbnißwesen treten beyde Behörden zusammen, und bilden zur Behandlung dieser Gegenstände eine einzige Stelle.

In Ansehung der geistlichen katholischen Güter, welche der Stadt Frankfurt durch den ratificirten Deputationshauptschluß von 1803 als Entschädigung angewiesen worden sind, verbleibt es bey der Disposition des gedachten Deputations-Hauptschlusses, wornach die hiesige Stadt für die vollständige Erhaltung der katholischen Kirchen, des Cultus, der Seelsorger, Schullehrer, des Unterrichts und der Pensionisten das nöthige Erforderniß zu leisten hat, und zwar in Gemäßheit der desfalls ergangenen Verfügung vom 15. December 1803, und 1. December 1806.

Das Consistorium besteht aus

1) einem evangelisch-lutherischen, oder evangelisch-reformirten Mitgliede des Senats der ersten Ordnung, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß.

Dieser führt das Directorium, wird von dem Senate per scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt.

2) Aus dem jedesmaligen Senior des evangelisch- lutherischen Predigerministeriums.

3) Aus dem ältesten Prediger dieses Ministeriums.

Sind zu der nämlichen Zeit der Director und der unter der folgenden Ziffer gedachte Rechtsgelehrte der evangelisch- lutherischen Confession zugethan, so tritt an die Stelle dieses Predigers aus dem Ministerium ein evangelisch- reformirter Prediger von drey zu drey Jahren aus beyden Kirchen abwechselnd.

4) Aus einem evangelisch- lutherischen, oder evangelisch- reformirten Rechtsgelehrten aus der Bürgerschaft, welcher dem Senate von dem Bürgerausschusse präsentirt wird.

5) Aus einem Actuarius nebst einem Pedellen.

In Ehesachen hat das Consistorium keine Gerichtsbarkeit auszuüben.

Die katholische Kirchen- und Schulcommission besteht aus

1) einem katholischen Senator erster oder zweyter Ordnung, welcher das Directorium führt, und von dem Senate per Scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt wird.

2) Einem katholischen Geistlichen, welcher von dieser Commission dem Rathe vorgeschlagen, und von demselben ernannt wird.

3) Aus einem Mitgliede des katholischen Gemeindevorstandes, welches von der nämlichen Commission dem Rathe vorgeschlagen, und von ihm ernannt wird.

4) Aus einem katholischen Rechtsgelehrten, welcher dem Senate von dem Bürgerausschusse präsentirt wird.

5) Aus einem Actuarius nebst einem Pedellen.

Anlage Nr. 2 des Promemoria.

Auszug=Protocolls

der Senatsdeputation vom 25. Februar 1815.

Auf, an die beyden Herren Bürgermeister gerichtetes, und von Hochdiesen anher abgegebenes Promemoria des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Jacob Lindt.

Es ist dem hiesigen Bürger und Handelsmann Johann Jacob Lindt pro resolutione zu eröffnen, Senatus kenne, nach der durch Bürgervertrag und Allerhöchste kaiserliche Resolutionen bestimmten hiesigen Stadtverfassung, keinen zur Vertretung des der katholischen Religion zugethanen Theils der hiesigen Bürgerschaft ermächtigten Vorstand, sondern könne nur sich selbst und den constitutionellen Bürgerausschuß als diejenigen Behörden ansehen, welche für das Wohl der hiesigen Stadt und ihrer Bürger und Angehörigen aller drey christlichen Glaubensbekennt-

nisse zu sorgen, und solche zu vertreten haben a). Wenn inzwischen hiesige Bürger oder ein Theil derselben dem Senate ein Anliegen vortragen wollten, so müsse dieses durch geeignete Vorstellung, keineswegs aber im Wege von Promemorien, und unter zugleich beygefügter bedrohlicher Äußerung geschehen.

Senatus und der Bürgerausschuß habe gegen den Inhalt der älteren hiesigen Verfassung den hiesigen Bürgern des katholischen Glaubensbekenntnisses, nicht nur gleiche Befähigung zu Rathsstellen und allen öffentlichen Ämtern, Handthierungen und Gewerben freywilligst eingeräumt, sondern diesen Entschluß auch sogleich durch Aufnahme katholischer Mitglieder in den Senat und Bürgerausschuß, so weit es vorerst möglich gewesen, wirklich vollzogen b).

Erläuterungen.

a) Der katholische Gemeindevorstand, besteht seit Jahrhunderten, — hat seit 1735 Protocolle aufzuweisen, — ist unter der fürstlich Primatischen Regierung, wo er eine bestimmtere Wirkungssphäre erhielt, in dem Staatskalender aufgeführt worden, — ist nirgends aufgehoben worden, — und hat ohne Zweifel eben so gut das Recht zu existiren, als man dieses Recht den Vorstehern und Ältesten der reformirten Gemeinden, ja der jüdischen Gemeinde-Verwaltungsbehörde — vergönnt; auch hat weder das hohe oberste Verwaltungsdepartement, noch das hohe Generalgouvernement, an welche sich dieser Vorstand öfter zu wenden Anlaß gehabt hat, jemal dessen Existenz bestritten.

b) Weder Senatus noch der Bürgerausschuß konnte den Katholiken Dinge dieser Art einräumen; überhaupt ha weder dieser noch jener etwas zu gewähren, indem bey-

Wenn hierunter von der einen Seite durch Aufopferung unstreitiger jurium quæsitorum, c) dem Zeitgeiste entsprochen worden, so hätte man billig erwarten sollen, daß dieses von der anderen Seite wenigstens erkannt, und nach dem rühmlichen Beyspiele der hiesigen Bürger reformirter Confession, d) dem Senate und Bürgerausschuß ein volles Vertrauen werde geschenkt, und von al-

---

de nicht die Verfassung zu machen, sondern nach der Verfassung die Verwaltung zu besorgen haben. Da aber die katholischen Mitglieder des Senats und Bürgerausschusses schon ursprünglich bey der Reconstituirung dieser Collegien, vermöge höhern Befehls, zugezogen werden mußten, so kann man ihre Zuziehung wohl schwerlich als eine Wohlthat der lutherischen Mitglieder dieser Collegien, die zugleich mit ihnen in ihre jetzige Wirksamkeit getreten sind, ansehen. Vielmehr verdanken letztere, wie erstere, die Lutheraner wie die Katholiken und Reformirten, ihre erneute Freyheit, die nicht ein bloßes Geschenk zu Gunsten der Lutheraner, oder gar der Trümmer des alten reichsstädtischen Raths und Bürgerausschusses war, einzig und allein der Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte.

c) Diese sogenannten unstreitigen jura quaesita nicht aufopfern, — hieße, die unstreitigen seit 1806 verfassungsmäßig erworbenen Rechte der nichtlutherischen Bürger auf politische Gleichheit mit den lutherischen gewaltsamer Weise vernichten.

d) Da die Reformirten dem vierten Entwurfe zufolge verfassungsmäßig Antheil an den dem Consistorium übertragenen Geschäften nehmen sollen, so haben sie keinen Grund zu Beschwerden, während die Katholiken allen Grund haben, sich über die Anmaßungen der Lutherischen

len übertriebenen privativen, dem Zeitgeiste geradezu widersprechenden Forderungen sich werde enthalten werden e). Die Entscheidung Seiner Excellenz des Herrn Ministers Freyherrn von Stein über den hiesigen Constitutionsentwurf sub Nr. 5 spreche diesem entgegen laut genug aus, daß jene, die Vertretung der katholischen hiesigen Bürger sich anmaßenden Mitglieder, dessen ungeachtet schon bey dem obersten Verwaltungsdepartement mehr verlangt haben,

„als sie weder nach der Gesammtzahl der katholischen „Bürger hieselbst, noch nach ihren Beyträgen zu den „gemeinen Lasten"

im Verhältnisse zu den Einwohnern der protestantischen Kirche zu fordern berechtigt sind. f) Nur diesem, von fremden

---

in Betreff der zum jus circa Sacra gehörigen Angelegenheiten zu beklagen.

e) Diese angeblich privativen dem Zeitgeiste geradezu widersprechenden Forderungen, worin bestehen sie? Offenbar darin, daß die Katholiken nicht das privilegium odiosum haben wollen, verfassungsmäßig von ihren eigenen kirchlich politischen Angelegenheiten ausgeschlossen zu seyn. Was wurden die Lutherischen sagen, wenn man eine bloß von Katholiken componirte Behörde proponiren wollte, welche die protestantischen jura circa Sacra, und das protestantische Schulwesen verwalten sollte? Würde es ein Streben nach privativen Rechten zu nennen seyn, wenn sie sich eine solche Ungleichheit nicht gefallen lassen wollten? Oder fordert der Zeitgeist etwa, daß nur den Katholiken der Antheil an ihren eigensten theuersten Angelegenheiten entzogen werde?

f) Diese Sachen sind hier nicht gehörig, und auf eine so gehässige Weise ohne Noth berührt, daß nur die Ver-

leicht zu errathenden Eingebungen, geleiteten Gange müſſe man es zuſchreiben, wenn in der ſo vorſichtigen Faſſung des §. 25 des Conſtitutionsentwurfes eine Verletzung gleicher Rechte in Anſehung der verſchiedenen chriſtlichen Religionspartеyen gefunden, und unter dieſem Vorwande die basis zu Errichtung eines Status in Statu gelegt werden wolle; denn gleich wie die proteſtantiſchen Conſiſtorien nur mittelbar, und unter oberſter Aufſicht und Abhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit des Staats, im Namen des Regenten oder regierenden Collegiums, gleich jeden andern Stadtämtern, was ihnen delegirt wird, ausüben, alſo paſſe dieſe Einrichtung auf das katholiſche Kirchenrecht gar nicht, ſondern ſey vielmehr deſſen Grundſätzen ſchnurſtracks zuwider g).

ſicherung genügt, die Schritte der Katholiken, deren hier gedacht wird, ſeyen rechtlich, wie nöthigenfalls erwieſen werden kann, hinreichend motivirt. Überhaupt waren dieſe Schritte jederzeit nur eine Nothwehr gegen das Mißwollen der leidenſchaftlichen und unverſtändigen Majorität derer, die ſich ohne allen gerechten Anlaß als Gegner der Katholiken gerirten. Auch dieß muß im Allgemeinen bemerkt, und kann nöthigenfalls dargethan werden, daß die vagen Äußerungen über die verhältnißmäßig geringe Anzahl der Katholiken auf unhaltbaren und ganz irrigen Unterlagen beruhen.

g) Heißt es nicht etwa die Gleichheit der Rechte der Confeſſionen verletzen, wenn man eine bloß proteſtantiſche Behörde, mit verfaſſungsmäßigem Ausſchluß der Katholiken, organiſiren will, welche die jura circa Sacra ſowohl der Proteſtanten als der Katholiken ex delegatione des Raths verwalten ſoll? Da dieſe jura circa

Gleichwie nun in dem §. 25. des Constitutionsentwurfes der Wirkungskreis des erzbischöflichen Vicariats in Ansehung der hiesigen Einwohner katholischer Religion, nach jenen Bestimmungen, welche die Allerhöchsten Mächte in Ansehung anderer teutscher Staaten für gut finden werden, ausdrücklich sanctionirt, h) was in Ansehung der katholischen geistlichen Güter alles bey der Verordnung des ratificirten Deputationshauptschlusses vom Jahre 1803 belassen worden, auch alles dasjenige, was nach den künftigen, auf geläuterte Grundsätze des katholischen Kirchenrechts gebauten Entscheidungen der Allerhöchsten Mächte, und anderer teutschen Souveraine, nicht zur geistlichen,

---

Sacra nach katholischen, wie nach protestantischen Begriffen, weltliche Rechte sind, so müssen sie als solche behandelt werden. In weltlichen Rechten stehen aber die Katholiken den Protestanten gleich, und daß gegen diese Gleichstellung nicht gröblich verstoßen werde, das ist es, was verlangt wird. Dieses soll aber, wie das Resolutum bemerkt, den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts zuwider laufen, — welches daher wohl behaupten muß, entweder, es gebe keine jura circa Sacra! — oder, diese müßten schlechterdings in Ansehung der Katholiken von Protestanten verwaltet werden!!! — So wenig läßt sich auch nur logische Richtigkeit beybehalten, wenn Leidenschaft ihr übles Spiel treibt.

h) Der Entwurf sanctionirt den Wirkungskreis des bischöflichen Vicariats. Ist dieß etwa den Begriffen des Kirchenrechts gemäß? Ist es bloß Condescendenz der weltlichen Gewalt, daß die jura in Sacra, die sich eben dadurch von den juribus circa Sacra unterscheiden, der geistlichen Gewalt aneignen?

sondern vor die weltliche Behörde gehört, der Verfügung des aus Mitgliedern aller drey christlichen Confessionen gebildeten Magistrats, als regierenden, und die Hoheitsrechte ausübenden Collegiums nicht entzogen, und einer Privatgesellschaft von Bürgern, welche sich von einer auswärtigen geistlichen Behörde abhängig erklärt, i) übertragen werden könne, also solle man in Auftrag eines hochedlen Raths dem, das promemoria unterzeichnet habenden, Handelsmann Lindt die Versicherung geben, daß alle Entschließungen des Senats sich gewißlich jederzeit nach dem Vorgange und Beyspiele dessen, was in andern selbst ganz katholischen weltlichen Staaten beobachtet wird, k) bemessen, und durch Mitberathung der in gremio

i) Die katholische Gemeinde muß sich, quoad jura in Sacra, freylich von der geistlichen Gewalt, die hier logisch unrichtig, und auf eine höchst unschickliche Weise, eine Auswärtige genannt wird, abhängig erklären, — nicht aber quoad jura circa Sacra. In Ansehung der letztern ist sie von der Staatsgewalt abhängig, so gut wie die Lutheraner und die Reformirten. Warum aber soll die Verfassung bestimmen, daß die jura circa Sacra in Betreff der Lutheraner und Reformirten, durch Lutheraner und Reformirte, — in Betreff der Katholiken aber schlechterdings nicht durch Katholiken verwaltet werden dürfen? Heißt dieß die Gleichstellung der Confessionen consequent annehmen, und durchführen?

k) Es ist schon bemerkt worden, daß der Senat nicht die Constitution zu machen, sondern nach der Constitution die Verwaltung zu besorgen hat. Hier aber kann es, so wenig man von Seiten der Katholiken den Vorgang ganz weltlicher katholischer Staaten zu scheuen Anlaß hat, auf

Senatus befindlichen katholischen Glieder, auf Erreichung der Zufriedenheit der hiesigen katholischen Bürger, so weit letztere nur auf Recht und Billigkeit gegründete, und nicht bloß die Befriedigung auswärtigen Bestrebens nach hierarchischem über die Gebühr vergrößertem Einfluß l) zum Zwecke haben, sorgfältigst gerichtet seyn werden.

Dr. Starck.

---

den Vorgang anderer Staaten durchaus nicht ankommen, indem es nicht von einer erst neu einzuführenden politischen Gleichstellung der christlichen Confessionen, sondern davon sich handelt, daß die schon vorhandene im Princip unantastbare Gleichstellung ohne Hinterhalt und unzuläßige Abdingungen treu, aufrichtig und consequent durchgeführt werde.

l) Weit entfernt zu wünschen, daß der Einfluß der geistlichen Behörden über die Gebühr ausgedehnt werde, wünscht vielmehr die katholische Gemeinde, daß die Gränzlinie zwischen dem jus in Sacra, und dem jus circa Sacra genau eingehalten, die Abwägung geistlicher und weltlicher Sachen nach der Natur derselben bewerkstelligt, das Geistliche aber der geistlichen, und das Weltliche der weltlichen Gewalt übertragen werden möge.

Anhang

einiger

Actenstücke.

I.

Abdruck des im ersten Verfassungsentwurfe enthaltenen Vorschlags eines Scholarchats.

Artikel 132—150.

Erläuterung.

Durch den gesammten ersten Verfassungsentwurf ist eine Eintheilung des Raths, der auch der große Rath darin genannt wird, in die Gerichtsstellen und den engern Rath durchgeführt, und dem letztern sollte die beständige Führung und Leitung aller nicht dem großen Rath vorbehaltenen Regierungs- und Verwaltungszweige durch verfassungsmäßige immerwährende Delegation des großen Raths, und unter dessen oberster Aufsicht, und zwar in der Art, übertragen werden, daß der engere Rath diese ihm verfassungsmäßig delegirten Geschäfte theils in pleno, theils mittelst der einzelnen Regierungs- und Verwaltungsämter, besorgen sollte. Unter diejenigen Regierungsgegenstände, welche besonderen Ämtern anvertraut werden sollten, gehörte,

dem Vorschlage zufolge, die dem Scholarchat überwiesene Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und des Cultus, ingleichem des Schulwesens und der literarischen Institute.

Das Scholarchat.

132.

Das Scholarchat besteht aus

1) drey Senatoren der drey Confessionen. Unter diesen darf der Stadtschultheiß seyn.
2) Sechs Geistlichen, aus jeder Confession zwey. Der große Rath ernennt dieselben.
3) Drey Bürgern der drey Confessionen. Diese ernennt der große Rath auf Vorschlag des Bürgerausschusses, welcher letztere zu diesem Ende dem engern Rath drey Bürger aus jeder der drey christlichen Confessionen aus der Reihe der gesammten Bürgerschaft vorzuschlagen hat.

133.

Der älteste der drey zum Scholarchat deputirten Senatoren, oder, wenn der Stadtschultheiß darunter ist, der Stadtschultheiß, ist Director des Scholarchats.

134.

Dem Scholarchat ist anvertraut

1) die Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und des Cultus, und zwar
   a) die Ausübung des dem engern Rath, kraft verfassungsmäßiger fortdauernder Delegation des großen

Raths, in seinen meisten Puncten übertragenen Hoheitsrechtes circa Sacra; theils präparatorisch, theils mit weiterer Delegation des engern Raths.

Hierher gehört auch die mittelbare oder unmittelbare Aufsicht über die Kirchenfonds,
die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher,
die Aufsicht über das Begräbnißwesen, soweit es nicht der Polizey aneignet.

b) Die Ausübung des dem engern Rath, kraft verfassungsmäßiger fortdauernder Delegation des großen Raths, in seinen meisten Puncten übertragenen Hoheitsrechres des Summi episcopatus in Angelegenheiten des protestantischen Kirchenwesens und Cultus; theils präparatorisch, theils mit weiterer Delegation des engeren Raths.

2) Die Leitung und Aufsicht über das Schulwesen und die literarischen Institute.

Dieser Geschäftszweig des Scholarchats umfaßt, neben der
Aufsicht über die sämmtlichen öffentlichen Schulanstalten, auch die
Aufsicht über die Privatinstitute; er begreift die
Aufsicht über die jüdischen Schulanstalten,
das Stipendienwesen,
die mittelbar oder unmittelbar zu führende Aufsicht über die Schulfonds,
die Oberaufsicht und Inspection über literarische Anstalren, namentlich über
die öffentlichen Bücher-, Kunst- und andere hierher gehörigen Sammlungen.

135.

In den Geschäften, welche sich auf Leitung und Aufsicht des Kirchenwesens und Cultus beziehen, sind die drey zum Scholarchat gehörigen Bürger von der Mitwirkung ausgeschlossen.

In allen Geschäften, welche sich auf Leitung und Aufsicht des Schulwesens und der literarischen Institute beziehen, stehen sie den übrigen Mitgliedern des Scholarchats gleich.

136.

In Kirchen- und Cultus-Sachen theilt sich das Scholarchat in drey Sectionen, die lutherische, katholische und reformirte.

137.

Die lutherische Section heißt das lutherische Consistorium.

Dieses besteht aus dem lutherischen Senator als Director, den beyden lutherischen geistlichen Mitgliedern des Scholarchats, und

zwey lutherischen Senatoren, welche ihm der große Rath als Beysitzer beyordnet.

138.

Das lutherische Consistorium ist zugleich der verfassungsmäßige Repräsentant und Vorstand der lutherischen Gemeinde *)

---

*) In der den Entwurf begleitenden Denkschrift fügte die Commission die Erläuterung bey: „Die lutherische Gemeinde als solche hatte bisher keine Repräsentation; daher mußte eine solche für sie, zum Behufe der Gleichstellung derselben mit den beyden andern Gemeinden, (Art. 145) errichtet werden."

139.

Unter demselben steht das lutherische Predigerministerium.

140.

Die reformirte Section heißt das reformirte Consistorium. Dieses besteht aus dem reformirten Senator als Director, und den beyden reformirten Mitgliedern des Scholarchat.

141.

Unter dem reformirten Consistorium stehen die Vorsteher und Ältesten der beyden reformirten Gemeinden, als die verfassungsmäßigen Repräsentanten dieser Gemeinden; welche daher nur mittelst dieses Consistoriums mit dem engern Rath in Verbindung stehen.

142.

Die katholische Section besteht aus dem katholischen Senator als Director, und den beyden katholischen geistlichen Mitgliedern des Scholarchats.

143.

Unter der katholischen Section des Scholarchats steht der katholische Gemeindevorstand; in ihren Geschäftskreis fällt die Verwaltung des Rechtes circa Sacra in katholischen Kirchen- und Cultus-Sachen, soweit dieses Hoheitsrecht dem Scholarchat anvertraut ist.

144.

Die katholische Section des Scholarchats steht zugleich, als präparatorische Stelle, mit den erzbischöflichen Diöcesanbehörden in Verbindung.

145.

Die von den verschiedenen Gemeinden, oder deren verfassungsmäßigen Repräsentanten (Artikel 138, 141,

143.) zu bewerkstelligenden Vorschläge zur Besetzung der geistlichen Stellen und Kirchendienste in der Stadt und auf dem Lande, gelangen von den Sectionen des Scholarchats an den engern Rath.

146.

Die Vorschläge zu Geistlichen gibt der engere Rath an den großen Rath ab, welchem die Ernennung derselben vorbehalten ist.

Die Ernennungen zu den übrigen Kirchendiensten geschehen durch den engern Rath.

Bey den Katholiken treten hier überall die erforderlichen Rücksichten auf die Gerechtsame der erzbischöflichen Diöcesanbehörden ein.

147.

In Kirchen- und Cultussachen, die mehrere oder alle Confessionen auf gleiche Weise angehen, treten die verschiedenen oder alle Sectionen des Scholarchats zusammen.

148.

Bey der Leitung und Aufsicht des Schulwesens und der literarischen Institute bilden die zwölf Mitglieder des Scholarchats (Artikel 132) ein Collegium, unter welches die einzelnen Referate, und die unmittelbaren Specialinspectionen der einzelnen Schulanstalten und andern Institute zweckmäßig vertheilt werden.

149.

Die Vorschläge zu Schulstellen und zu Vorstehern der literarischen Institute macht das Scholarchat.

Diese Vorschläge gelangen an den engern Rath, welcher sie, wenn es sich von Ernennung der Directoren der öffentlichen Schulanstalten, der öffentlichen Bibliothecare,

der ordentlichen Gymnasiallehrer, handelt, an den großen Rath zur wirklichen Ernennung abgibt; bey den übrigen Schulstellen aber die Ernennung selbst vornimmt.

150.

Bey geistlichen Stellen und Schulstellen darf, in Ermangelung brauchbarer Einheimischer, auf Fremde Rücksicht genommen werden.

Der zu einer solchen Stelle nach Frankfurt berufene Fremde muß nach Verlauf eines Jahres in den Bürgerverband treten.

II.

Abdruck der auf den 25. §. des vierten Verfassungsentwurfs sich beziehenden Stelle der Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements vom 19. July 1814.

Der 25. §. des vierten Verfassungsentwurfes ist bereits früher in der Unteranlage A zur Anlage Nr. 1 des Promemoria wörtlich abgedruckt.

„—12) zu §. 25. Bey der hier vorbehaltenen besonde„ren Verordnung über die Leitung der öffentlichen Unter„richts- und Erziehungsanstalten ist auch für den Religions„unterricht der Kinder der katholischen Glaubensgenossen „gehörige Sorge zu tragen. Es wird am besten seyn, die „Leitung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsan„stalten einer besondern Rathsdeputation zu übertragen, „und derselben aus der Geistlichkeit von allen drey Con„fessionen und den vorzüglichsten Schulmännern einige Mit„glieder beyzuordnen."

III.

Abdruck des in der den ersten Constitutionsentwurf begleitenden Denkschrift der ersten Organisations-commission ausgesprochenen

„sich von selbst aufdringenden Wünsche in Hinsicht „einer independenten Radicirung der bestehenden Kir-„chen- und Schulfonds, und Einnahmen auf Liegen-„heiten."

„Auf diesen letzten Punct ist in Art. 134 des Entwurfs „im Allgemeinen hingedeutet, indem die mittelbar oder un-„mittelbar zu führende Aufsicht über die Kirchenfonds und „Schulfonds zu den Obliegenheiten des Scholarchats oder „der Sectionen desselben gezählt wird.

„Da die Sustentation des katholischen Cultus, so „wie jene des katholischen Schulwesens, zu den verfassungs-„mässigen Obliegenheiten des Ärariums, zunächst des geist-„lichen Güteradministrationsfonds gehört, so scheint sich „die Ausführbarkeit des Wunsches, dem nach Maßgabe „des auszumittelnden genügenden Bedürfnisses gehörig zu „bestimmenden katholischen Kirchen- und Schulfonds, durch „dessen Radicirung auf Liegenheiten der geistlichen Güter-„administration, eine unabhängige Existenz zu verschaffen, „und sodann die Verwaltung dieses independenten Fonds „dem Scholarchat, und was den Kirchenfonds insbesondere „betrifft, der katholischen Sect on desselben, zu übergeben, „in der That nicht bezweifeln zu lassen."

„Ein Gleiches würde sich in Ansehung der Sustenta„tion des lutherischen Cultus und Schulwesens ohne Zwei„fel bewerkstelligen lassen; und wenn man von Seiten des „Ärariums, in Verbindung mit dem hierbey vorzüglich „interessirten Almosenkasten, auch den Betrag der hierauf „zu verwendenden Summe, ihrem Fonds nach, auf städtische „gemeinheitliche Güter radicirte, und diese Güter als in„dependentes lutherisches Kirchen- und Schuleigenthum un„ter die Verwaltung des Scholarchats, und, was den Kir„chenfonds insbesondere betrifft, des lutherischen Consisto„riums, setzte, so könnte dadurch ohne Benachtheiligung „des Äarariums und des Kastenfonds obigem Wunsche auch „von dieser Seite abgeholfen werden.

„Das Scholarchat, und dessen katholische und luthe„rische Sectionen, hätten sodann, mit Zuziehung bürgerli„cher Gehülfen, sich der Aufsicht über die Verwaltung die„ser independenten Fonds zu unterziehen, und mit der „Justification der Rechnungen und den Absolutorien wür„de es nach den allgemeinen Grundsätzen zu halten seyn.

„Es bedarf keiner Bemerkung, daß hier nicht von „Erschaffung eines neuen Fonds, sondern nur von zweck„mäßiger Radicirung des schon vorhandenen, die Rede „sey. Aus diesem Grunde kann der Wunsch nicht auch auf „den reformirten Cultus ausgedehnt werden. Sollte in „ruhigern Zeiten es möglich werden, daß der Cultus von „Seiten des Ärariums einer freygebigern Unterstützung sich „zu erfreuen haben dürfte, so würde alsdann diese Frey„gebigkeit sich ohne Zweifel nicht bloß auf den lutherischen „und katholischen Cultus zu beschränken, sondern sich auch „auf den reformirten Cultus zu erstrecken haben, indem „dieser mit jenen die gleichen Ansprüche haben würde."

